Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

A CONTROL OF THE CONT

Sammlun	g der Gesetz	e, Verordni	ingen und
	amtlichen	Anzeigen	

Herausgegeben von der "Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H."

Jahrgang.

Daressalam, 15. Mai 1912.

Nr. 19.

Inhalt: Unentgeltliche Abgabe von Medikamenten. — Eisenbahntarife. — Wechsel von Polizeiaskaris. — Wildserervat. — Waldreservate. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

R. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Rund-Erlass.

Den Ehefrauen und Kindern derjenigen Eingeborenen, die als Angehörige der Schutztruppe und Polizeituppe Anspruch auf freie ärztliche Behandlung pp. haben, steht freie ärztliche Behandlung einschliesslich unentgeltlicher Abgabe von Medikamenten durch die Sanitätsoffiziere, Regierungsärzte und Sanitätsunter-

Eine Bezahlung privater poliklinischer Behandlung und Ersatz von Medikamenten, die nicht durch Organe der Regierung verabfolgt sind, kann aus fiskalischen Mitteln nicht erfolgen. Die gleiche Vergünstigung, sowie ausserdem freie Verpflegung bei Aufnahme in amtliche Krankenhäuser, kann für ihre rechtmässigen Frauen und nicht erwachsenen Kinder auch den sonstigen im Gouvernementsdienst beschäftigten farbigeu Angestellten und Arbeitern, denen für ihre eigene Person ein entsprechender Anspruch zusteht, gewährt

Daressalam, den 3. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertetung Methner.

J. No. 10008/12. V.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1912 tritt auf den deutsch-ostafrikanischen Eisenbahnen (Mittellandbahn und Nordbahn) ein neuer Tarif in Kraft. Dadurch werden die jetzigen Tarife nebst Nachträgen und Ergänzungen mit alleiniger ausnahme der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Benutzung der Kran- und Pieranlagen im Hafen Im Süden: von Tanga aufgehoben.

Der neue Tarif kann von den Eisenbahnbetriebsleitungen in Tanga und Daressalam sowie von den Eisenbahnddienststellen für den Preis von Rp. 2 bezogen werden. Nähere Auskunft erteilen die Verkaufs-

Daressalam, den 14. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 9556/12, XII.

Bekanntmachung.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die bei den Distriktskommissaren verwendeten Folzei-Askaris nicht länger als 4 Monate kommandiert bleiben dürfen, und zwar sind sie je zur Hälfte alle zwei Monate zu wechseln. Der hiergegen oft erhobene Einwand, dass die Distriktskommissare dann nicht über eingearbeitete und landeskundige Askari verfügen, kann gegenüber der wichtigeren Forderung, die Polizeiaskari in soldatischer Zucht zu erhalten, nicht durchdringen

Daressalam, den 4. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertetung Methner.

J. No. 10656/12. X.

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. Nov. 1908 (Amtlicher Anzeiger No 3/1912) wird das Waldreservat am Meru (Bezirk Moschi No 3, vergl. Amtlicher Anzeiger 18/1911 Bekauntmachung betreffend Waldreservate Nachtrag II und Amtlicher Anzeiger 25/1912 Bekanntmachung betreffend Waldreservate Nachtrag IV) hiermit zum Wildreservat erklärt.

Die Grenzen dieses Gebiets sind folgende:

Im Norden: Versteinte Grenze (Grenzpunkte 6 bis 9), welche mit den anstossenden Farmen

gemeinsam ist.

Im Osten: Versteinte Grenze vom Longtinjo bis zum

Legruki-Berg mit den anstossenden Farmen gemeinsam, vom Legruki-Berg versteinte Grenze bis zum Kingore-Bach, dem Lauf desselben eine kurze Strecke folgend, von hier wieder versteinte Grenzlinie bis zum Towaila-Berg. Versteinte Grenzlinie vom Towaila-Berg

bis zum Usa-Bach mit der benachbarten Farm Trappe gemeinsam. Vom Usa-Bach versteinte Grenze, an der Nordseite der Dorfgebiete der Mangi, Sambege, Ndassegoi und Sabaid entlang führend bis zum Sambascha-Berg und Grenzpunkt 224 östlich des Engare-Olmutonje-Baches.

Im Westen: Von Grenzpunkt 224 östlich des Olmutonje-Baches versteinte Grenze bis Grenzpunkt 6 am Oldonjo -Sambu, mit

den anliegenden Farmen gemeinsam.

Vorstehendes Wildreservat erhält in Artikel X der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 die No. 14 Bezirk Moschi.

Nach § 13 der genannten Verordnung ist in den Wildreservaten jede Ausübung der Jagd verboten.

Daressalam, den 2. Mai 1912.

the same of the state of the same of

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 8269/12 VIII.

Bekanntmachung betreffend Waldreservate

(Nachtrag IV.)

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 27. Fe. bruar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6/1909) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (Amtlicher Anzeiger No.21/1909) werden hiermit in Ergänzung bezw. Berichtigung des den letzteren beigegebenen Waldreservatsverzeichnisses

a) zu Waldreservaten erklärt nachgenannte Kronlandflächen:

. Ko.	Name und ungefähre Lage des Waldroservats	Flächengrösse ha	Grenzen			
Lfde		Flächen	Osten	Süden	Westen	Norden
			Bezirk Mohero.			
2●	Mchungu am Indischen Ozean.	1000	Aeusserer Rand der Mangroven bezw. Rand der Lagune.	Weg von Kikale nach Kisimwite und vermarkte Grenze.	ze und Telegrafen-	Vermarkte Grenze südlich Msi. ndaji.
21	Kikale am Mto Mkelele.	1900	Versteinte 2,5 km lange Grenze, den Mkelelebach schneidend.	Versteinte Grenze nördlich des Weges Kunbwere- Nyansati.	lange Grenze, den	Versteinte 5,225 km lange Grenze, den Weg Kikale- Msindaji schnei- dend.
			Bezirk Muansa.			
5	Maisome im Viktoria-See,	12200	Strandlinie der Insel.			
6	Luwondo im Viktoria-See.	22500	Strandlinie der Inseln: Lawondo, Miso, Jsorambobiro, Kalela, Makosi, Chambutsi und Gembala.			
7	Chimachele, Butwa und Lekeja im Viktoria-See.	2500				
				Bezirk	Pangani.	
20	Kiriguru Landschaft Ru- sanja.	325	Vermarkte Grenzen am Fusse des Kiriguruberges, südlich des Dorfes Kwedigongo			
21	Mkora Landschaft Ru- sanja.	90	Vermarkte Grenzen am Fusse des Mkoraberges, nördlich des Weges Rusanja-Mgera, westlich des Dorfes Mapanga.			
ļ			Bezirk Tabora.			
1	Jgomb e	1450	Vermarkte etwa 5,2 km lange Grenze.	Vermarkte etwa 3,7 km lange Gren- ze.	Strasse von Iwanida nach Tabora (etwa 4,5 km).	Vermarkte etwa 2,5 km lange Gren- ze; ca. 600 m südlich des Dorfes Igombe am Gom- befluss.
2	Tangwa Landschaft Uny- anyembe.	3400	ze etwa 6,0 km	Vermarkte Gren- ze etwa 5,0 km langeGrenzschnei- se.	ze etwa oo lem	südwestlich der
3	bruma nördlich des Ka- zizibaches, am Wege Tabora- Jgalula.	440	Vermarkte, etwa 2,3 km langeGrenz- linie.	Kazizibaeh.	Weg Tabora- Jgalula.	Vermarkte etwa 1,8km langeGrenz- linie.

1 No.	Name und ungefähre Lage	Flächengrösse fræ	Grenzen			
Ftde	des Waldreservats	Flächen fr	Osten	Süden	Westen	Norden
4	Manakatwa nördlich des Dor- fes Manakatwa.	3982	Vermarkte, etwa 9,4 km langeGrenz- linie an den Kola- bergen vorbei.	6.8km lange Grenz-	Vermarkte, etwa 4 km lange Grenze, westlich des Weges Tabora-Sikonge.	Vermarkte Gren- ze, etwa 3,6 km. lange Grenze, den Weg Tabora-Si- konge schneidend.
12	Mkussu. ')	4030	VersteinteGrenze gegen: Pflanzung Baga und v.Prince, sowie Eingebore- nen-Land Kindoe und Mazumbai.	Versteinte Grenzen gegen: Plantage Baga, Landschaft Massange.	gegen Waldreser- vatJägertal, Einge- borenen-Reservate Schukirai und Ma- kulunge, sowieAn-	Versteinte Grenze gegen: Eingebore- nen-Reservat Ma- kulunge, Ansied- lung Hedde, Ein- geborenen-Reser- vat Kwesinga und Eingeborenenland der Ortschaften Milungwi, Kwe- sim, Bugula, Hemagema und Loago.
13	Pangani-Flu8 bei Buiko.	25	Vermarkte Grenze, 50 m vom Panganifluss.	VermarkteGrenze Kronland No. 225.		Vermarkte Grenze, etwa 1,6 km nördlich von der Station Buiko.
14	Mlemma-Bach südlich des Dor- fes Maganga.	7	Mlemmabach.	VersteinteGrenze mit der Pflanzung der O. A. G.	Versteinte Grenze mit der Pflanzung G. Kroussos.	Versteinte Grenze, etwa 300 m südlich des Dorfes Maganga.

b) folgende Grenz- bezw. Flächenänderungen an bestehenden Waldreservaten bekannt gegeben:

7	Ndimba bei der Mkoe- Pflanzung	3) 3340	Bezirk Lindi.
20	Nyandira beim Bezirksamt Morogoro	⁸) 195	Bezirk Morogoro.
		}	Bezirk Moschi.
(3)	Меги	\$	1

Lfde No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Flächengrösse ha	Osten	Grer Süden	uzen. Westen	Norden
			Bezirk Muansa.			
3	Nsera-Buhindi- Kasunsu.	557500	Muisifluss bis zum alten Nyankarra- miralager, von hier eine Linie über die Berge Kawurongo, Kamsegera, Nyan-	Nyensefluss von	Nyensefluss, Weg Nsera-Buhindi, Kamyawutsi-Go- gotto-Bulangwire- Berge, Kibirobach v. seiner Quelle auf dem Bulang- wireberg bis zur	Strandlinie d. Viktoria-See, aus- schlicsslich der Landzunge Ikulu- gusi.
4	Mesenge-Kagu, Sultanat Kagu.	200600		Ponsa-Fluss, Weg von Nyakaseki nach Kawondo.	Seestrand zwischen Ponsafluss und Mkatamensibach.	Mkatamensibach südlich des Dorfes Yamalele (Landschaft Bugando) von seiner Mündung bis zum Schnittpunkt mit dem Wege Kagu-Mungara, sodann den Wege Yamalele-Kahere. Nyantsissibach bis zu seiner Mündung in den Wandsassi.

Im Anschluss hieran wird in Erinnerung gebracht, dass nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Waldreservaten:

- die Gewinnung voe Walderzeugnissen jeglicher Art dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten.
- 2. die Besiedlung oder Bebauung des Bodens, sowie der Weidegang von Vieh jeder Art nur mit Genehmigung der Forst- bezw. Verwaltungshörde erlaubt,
- 3. das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs jeden Alters insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen ferner das Betreten vorhandener

Kulturen oder Schonungen, soweit sie als soche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die lokalen Forst- bezw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Daressalam, den 8. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 11273/12. VIII.

¹) Auschliesslich der Eingeborenen-Reservate Kwashihui, Malunga und Mshewa. — ²) Anstatt 840 ha (Amtlicher Anzeiger No. 6 v. 3, II. 1912). — ²) Anstatt 200 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 v. 30. VI. 1909, — ¹) Anstatt 12500 ha (Amtlicher Anzeiger No. 18 vom 15. IV. 1911). — ²) Anstatt 18900 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 vom 30. VI. 1909). Das Waldreservat Buhindi ist im Süden durch Hinzuziehung von 1800 ha im Norden durch 35000 ha Waldland vergrössert worden. — ⁶) Anstatt 5000 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 vom 30. VI. 1909). Das Waldresevat Msenga ist auf der Süd- und Ostseite um insgesamt 1500 ha Waldland vergrössert worden.